

## Satzung des Studierendenwerks Freiburg

Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 des Studierendenwerkgesetzes Baden-Württemberg (StWG) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Freiburg in ihrer Online-Sitzung am 29. April 2021 die Satzung des Studierendenwerks Freiburg wie folgt beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat diese Neufassung der Satzung am 07. September 2021 (Az.: 24-7650.10/12/1) genehmigt.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Freiburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -.
- (2) Das Studierendenwerk Freiburg führt ein Dienstsiegel. Es hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Studierendenwerk Freiburg ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
  - Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
  - Pädagogische Hochschule Freiburg
  - Hochschule für Musik Freiburg
  - Hochschule Offenburg
  - Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
  - Hochschule Furtwangen
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach

### § 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)

- (1) Das Studierendenwerk Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Studierendenwerks sind die Förderung der Studierendenhilfe und die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben  
Die gemeinnützigen Zwecke werden u. a. durch die Versorgung von Studierenden und Schülerinnen sowie Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
  - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum für Studierende  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutoratsprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
  - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, kinderziehender Paare, ausländischer Studierender

Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

- d) **Kinderbetreuungseinrichtungen**  
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und ihrer Kinder sowie der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren.
  - e) **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung**  
Der gemeinnützige Zweck wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen, insbesondere durch psychologische und soziale Beratung sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen gegenüber Studierenden verfolgt.
- (2) Die vom Studierendenwerk Freiburg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe**

Organe des Studierendenwerks Freiburg sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung. Die jeweiligen Aufgaben und Zusammensetzungen ergeben sich aus dem StWG in der jeweils gültigen Fassung, ebenso die Verfahren und Bildung von Verwaltungsrat und Vertretungsversammlung.

### **§ 4 Vertretungsversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)**

- (1) Die Wahlmitglieder der Vertretungsversammlung – hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende – sowie deren jeweilige stellvertretende Mitglieder werden dem Studierendenwerk vor Beginn der jeweiligen Amtszeit zum 15. Oktober durch die zugehörigen Hochschulen benannt. Scheidet ein Wahlmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt das stellvertretende Mitglied bis zum Ende der Amtszeit an seine Stelle.
- (2) Hochschulen und Studienakademien mit mehr als 3.000 Studierenden können jeweils bis zu zwei Wahlmitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte und der Studierenden in die Vertretungsversammlung entsenden. Hochschulen mit mehr als 7.000 Studierenden können jeweils bis zu drei Lehrkräfte und Studierende entsenden und Hochschulen mit mehr als 14.000 Studierenden können bis zu vier Lehrkräfte und vier Studierende entsenden. Für jedes gewählte Mitglied ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Bei den Mitgliedern kraft Amtes endet die Mitgliedschaft vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung.
- (4) Soweit nicht ein/e Kanzler/in oder Verwaltungsdirektor/in gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann aus diesem Kreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Sie soll der Einrichtung mit der größten Studierendenzahl angehören.
- (5) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Verwaltungsrat (§§ 6 bis 7a StWG)**

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.
- (3) Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Studierenden endet die Amtszeit vorzeitig durch Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung für mindestens ein Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (4) Wenn sowohl das ordentliche Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats ausscheidet, erfolgt eine Neuwahl zur Besetzung der vakanten Positionen für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammen treten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Die an einer Sitzung des Verwaltungsrats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Nutzung der Einrichtungen**

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

## **§ 7 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Freiburg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Freiburg angeschlossenen Hochschulen bzw. staatlichen Studienakademien. Verfügen diese Hochschulen bzw. staatlichen Studienakademien über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Freiburg, die den betroffenen Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

## **§ 8 Beitragsbescheide**

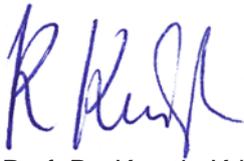
- (1) Die Beitragsbescheide werden vom Studierendenwerk Freiburg erlassen.
- (2) Sie können den Studierenden in den einzelnen zugeordneten Hochschulen und staatlichen Studienakademien nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

Sofern es entsprechende Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe nicht gibt, kann die Bekanntgabe der Beitragsbescheide durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Tafeln oder sonst hierfür bestimmten Stellen innerhalb der jeweiligen Hochschule bzw. staatlichen Studienakademie bewirkt werden. Über den konkreten Ort des Aushangs entscheidet die jeweilige Hochschule oder Studienakademie.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 14.09.2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin  
Albert-Ludwigs-Universität